

**amtliche Bekanntmachung**

068 K 014/23



## AMTSGERICHT GUMMERSBACH

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, den 15. Juli 2024, 11.00 Uhr,**

**im Amtsgericht Gummersbach, Steinmüllerallee 1a, 1. Obergeschoss, Saal 113**

das im Grundbuch von Lieberhausen, Blatt 422A eingetragene Objekt

Grundbuchbezeichnung:

Flur 23 Flurstück 175, Gebäude- und Freifläche, Auf der Hardt 5, Groß: 817  
a

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Einfamilien (ferien) haus in Gummersbach-Drieberhausen, Auf der Hardt 5 aus dem Baujahr 1966. Das freistehende Objekt ist eingeschossig, teilunterkellert, in massiver Bauweise errichtet und hat ein ausgebautes Dachgeschoss. Die Wohnfläche beträgt rund 123 qm. Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen. Der bauliche Zustand ist befriedigend. Es besteht Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 197.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gummersbach, 15.04.2024